

15.10.24**Antrag****des Landes Hessen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung - Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen**- Antrag des Landes Berlin -**

Punkt 10 der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g StPO)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, werden nach der Angabe „239a und 239b“ die Wörter „und Nötigung unter den in § 240 Abs. 4 Nr. 3 genannten Voraussetzungen“ ergänzt.“

Folgeänderungen:

1. Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe A. sind im vierten Absatz die Wörter „die Kataloge des §§ 100a Abs. 2 und 100g Abs. 2“ durch die Wörter „den Katalog des § 100a Absatz 2“ zu ersetzen.

- b) In Buchstabe B. sind die Wörter „die Kataloge des §§ 100a Abs. 2 und 100g Abs. 2“ durch die Wörter „den Katalog des § 100a Absatz 2“ zu ersetzen.
2. Die Begründung ist wie folgt zu ändern:
- a) In der Allgemeine Begründung (A) sind in II. die Wörter „und § 100g Absatz 2 StPO“ zu streichen.
 - b) Die Einzelbegründung (B.) zu Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Der Strafraum des § 240 Absatz 4 Nummer 3 StGB -E ermöglicht eine Aufnahme der Taten in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO (der bereits jetzt u. a. in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe n StPO besonders schwere Fälle erfasst), die gleichzeitig vorgenommen werden soll.“ ‘